

Einladung

zur 1. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Kantine	Sitzungstag: Donnerstag, 11.03.2021	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
<u>Bitte um Beachtung:</u>		
Beim Betreten des Kreishauses und der Sitzungsräume ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen. Sobald der Platz im Sitzungsraum eingenommen wird, kann der Mund-/Nasenschutz abgenommen werden. Gleiches gilt beim Verlassen des Sitzungsraumes/für das Verlassen des Kreishauses!		

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Verpflichtung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger			
2	Niederschrift über die 22. Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2020			versandt am 18.09.2020
3	Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin	1	3	
4	Abschluss einer öff.-r. Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen zur Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen	2	4	
5	Erlass einer kreiseigenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau von öffentlich geförderten Wohnraum	3	12	
6	Haushaltsplanaufstellung Doppelhaushalt 2021/2022			
6.1	Anhörung der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022	4	22	
6.2	Einwendungen der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022	5	23	

6.3	Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021/2022 mit Haushaltsplan und Anlagen	6		wird nachgereicht
7	Mitteilungen und Anfragen			
7.1	Beantwortete Anfragen			mdl. Berichterstattung
	Nichtöffentlicher Teil			
8	Einzahlung in die Kapitalrücklage der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)	7	29	
9	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 03.03.2021

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.

Jürgen Becker
(Vorsitzender)

f.d.R.



Björn Bourauel
(stv. Schriftführer)

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 25 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wird mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs

Herr Christoph Demmer zum Schriftführer und Frau Anne-Kathrin Müller zur stellvertretenden Schriftführerin

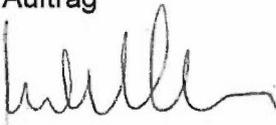
des Finanzausschusses bestellt.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 9 der Kreisordnung NRW ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen. Gemäß § 25 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellen die Ausschüsse auf Vorschlag des Landrates ihre Schriftführer*innen und deren Stellvertreter*innen.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Schriftführer, Herrn Christoph Demmer, erneut zum Schriftführer und Frau Anne-Kathrin Müller als stellvertretende Schriftführerin des Finanzausschusses zu bestellen

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen zur Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Abschluss der in Anhang 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung wie z.B. die Genehmigung der Bezirksregierung Köln einzuholen, einzuleiten.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Euskirchen sind jeweils für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des ÖPNVG NRW. Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Zwischen beiden Kreisen bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von kreisgrenzenüberschreitenden Buslinien.

Erläuterungen:

Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 hatten der Kreis Euskirchen und der Rhein-Sieg-Kreis die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) über so genannte marktorientierte Direktvergaben (moD) beauftragt. Im Rahmen dieser moD erfolgten

linienbezogene Ergebnisrechnungen, bei denen die RVK die "Defizite" der einzelnen Linien direkt den betroffenen Gebietskörperschaften zugeordnet hatte. Für die Linie 984 wurde beispielsweise seitens der RVK sowohl dem Kreis Euskirchen als auch dem Rhein-Sieg-Kreis das jeweilige Ergebnis – bezogen auf das jeweilige Kreisgebiet - zugeordnet.

Mit Umstellung der Vertragsverhältnisse beider Kreise auf Öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) änderte sich die Systematik. Es musste für jede Linie ein zuständiger Aufgabenträger bestimmt werden. Die beiden Kreise einigten sich dabei auf folgende Zuordnung (s. Präambel des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung):

- Kreis Euskirchen: Linien 802, 806, 984 und 986
- Rhein-Sieg-Kreis: Linie 741

Die RVK rechnet über den jeweiligen öDA mit beiden Kreisen auch die Kosten und Erlöse der Verkehrsdurchführung ab, die in dem jeweiligen Nachbarkreis erbracht wird. Durch die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Zuordnung der oben genannten Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die im Auftrag des anderen auf dem eigenem Kreisgebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

Derzeit ist mit einem an den Kreis Euskirchen zu zahlenden Ausgleichsbetrag in Höhe von 27.000,- € zu rechnen.

Weitere Voraussetzungen für die Umsetzung sind ein Kreistagsbeschluss des Landkreises Euskirchen zur Unterzeichnung der als **Anhang 1** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie deren Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Die Abstimmung auf Verwaltungsebene mit dem Kreis Euskirchen ist erfolgt. Die Sitzungsfolge ist dort wie folgt vorgesehen: Finanzausschuss am 17.03., Kreisausschuss am 24.03. und Kreistag am 14.04.2021.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

Anhang:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung kreisgrenzen-überschreitender Verkehrsleistungen zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis

linienbezogene Ergebnisrechnungen, bei denen die RVK die "Defizite" der einzelnen Linien direkt den betroffenen Gebietskörperschaften zugeordnet hatte. Für die Linie 984 wurde beispielsweise seitens der RVK sowohl dem Kreis Euskirchen als auch dem Rhein-Sieg-Kreis das jeweilige Ergebnis – bezogen auf das jeweilige Kreisgebiet - zugeordnet.

Mit Umstellung der Vertragsverhältnisse beider Kreise auf Öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) änderte sich die Systematik. Es musste für jede Linie ein zuständiger Aufgabenträger bestimmt werden. Die beiden Kreise einigten sich dabei auf folgende Zuordnung (s. Präambel des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung):

- Kreis Euskirchen: Linien 802, 806, 984 und 986
- Rhein-Sieg-Kreis: Linie 741

Die RVK rechnet über den jeweiligen öDA mit beiden Kreisen auch die Kosten und Erlöse der Verkehrsdurchführung ab, die in dem jeweiligen Nachbarkreis erbracht wird. Durch die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Zuordnung der oben genannten Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die im Auftrag des anderen auf dem eigenem Kreisgebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

Derzeit ist mit einem an den Kreis Euskirchen zu zahlenden Ausgleichsbetrag in Höhe von 27.000,- € zu rechnen.

Weitere Voraussetzungen für die Umsetzung sind ein Kreistagsbeschluss des Landkreises Euskirchen zur Unterzeichnung der als **Anhang 1** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie deren Genehmigung und Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

Die Abstimmung auf Verwaltungsebene mit dem Kreis Euskirchen ist erfolgt. Die Sitzungsfolge ist dort wie folgt vorgesehen: Finanzausschuss am 17.03., Kreisausschuss am 24.03. und Kreistag am 14.04.2021.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

Anhang:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung kreisgrenzen-überschreitender Verkehrsleistungen zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.22.20.19

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der

Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Kreis Euskirchen“ genannt –

und

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der Kreis Euskirchen und der Rhein-Sieg-Kreis sind jeweils für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen beiden Kreisen bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von kreisgrenzenüberschreitenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 741, 802, 806, 984 und 986.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen als auch des Rhein-Sieg-Kreises liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Beide Kreise haben jeweils einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Wege einer Inhouse-Vergabe an das gemeinsame Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) erteilt, der u. a. auch die Durchführung der zuvor genannten Verkehre umfasst.

Die Kreise haben sich diesbezüglich abgestimmt, die grenzüberschreitenden Linien entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung jeweils einem Aufgabenträger und somit einem öDA zuzuordnen.

Die Linien 802, 806, 984 und 986 sind dem Kreis Euskirchen zugeordnet und sind Bestandteil des öDA mit der RVK. Die Linie 741 wurde dem Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet und in dessen öDA mit der RVK aufgenommen.

Die RVK rechnet somit über den jeweiligen öDA mit beiden Kreisen auch die Kosten und Erlöse der Verkehrsdurchführung ab, die in dem jeweiligen Nachbarkreis erbracht wird.

Im Folgenden soll die Zuordnung der o.a. Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die auf eigenem Gebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Euskirchen überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linie 741 dem Rhein-Sieg-Kreis die Vergabebefugnis gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zusteht. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linien 802, 806, 984 und 986 dem Kreis Euskirchen die Vergabebefugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Kreise übernehmen die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den ihnen übertragenen Linien.
- (3) Beide Kreise bleiben nach der Übertragung nach Abs. 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Linienstrecken. Beiden Kreisen kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihren Gebieten zu.
- (4) Die den Kreisen vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf den jeweiligen Kreisgebieten bleiben

Die Kreise haben sich diesbezüglich abgestimmt, die grenzüberschreitenden Linien entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung jeweils einem Aufgabenträger und somit einem öDA zuzuordnen.

Die Linien 802, 806, 984 und 986 sind dem Kreis Euskirchen zugeordnet und sind Bestandteil des öDA mit der RVK. Die Linie 741 wurde dem Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet und in dessen öDA mit der RVK aufgenommen.

Die RVK rechnet somit über den jeweiligen öDA mit beiden Kreisen auch die Kosten und Erlöse der Verkehrsdurchführung ab, die in dem jeweiligen Nachbarkreis erbracht wird.

Im Folgenden soll die Zuordnung der o.a. Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die auf eigenem Gebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Euskirchen überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linie 741 dem Rhein-Sieg-Kreis die Vergabebefugnis gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zusteht. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linien 802, 806, 984 und 986 dem Kreis Euskirchen die Vergabebefugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Kreise übernehmen die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den ihnen übertragenen Linien.
- (3) Beide Kreise bleiben nach der Übertragung nach Abs. 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Linienstrecken. Beiden Kreisen kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihren Gebieten zu.
- (4) Die den Kreisen vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf den jeweiligen Kreisgebieten bleiben

von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Die Kreise bleiben weiterhin berechnete Empfänger dieser Pauschale.

- (5) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den in dieser Vereinbarung genannten (fünf) Linien gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen den beiden Kreisen. Sie stimmen sich vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Beide Kreise bemühen sich um eine Umsetzung der vom Nachbarkreis gewünschten Änderungen, wenn diese durch das beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und zudem die Kreise die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen auf ihren Gebieten zusagen. Die Kreise vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot auf den in dieser Vereinbarung genannten Linien sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung.
- (2) Die Kreise setzen anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet dem Kreis Euskirchen die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, und der Kreis Euskirchen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen für die jeweils in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer. Das Verfahren zur Ermittlung des linienspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach den in dem jeweiligen öDA verankerten Regelungen über die zu entrichtenden Ausgleichsleistungen gegenüber der RVK (Linienergebnisrechnung). Da die öDAs beider Kreise

mit der RVK bezüglich der Ausgleichsregelungen identisch sind, kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung.

- (3) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandsabdeckung ergibt sich aus den Jahresendabrechnungen zu den jeweiligen öDAs der RVK. Die RVK wird hierzu in gesonderten Anlagen zur Jahresendabrechnung die jeweils zu erstattenden Beträge ausweisen.
- (4) Beide Kreise legen sich gegenseitig bis zum 30.09. eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15.11., zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch beide Kreise und damit spätestens bis jeweils zum 30.10. wechselseitig auszugleichen.
- (5) Beide Kreise leisten unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.05. und 15.11. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Ergebnis des tatsächlichen Aufwanddeckungsfehlbetrages des Vorjahres und wird jährlich im Benehmen zwischen den Kreisen abgestimmt.
- (6) Die wechselseitige Ausgleichspflicht der Kreise besteht ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (vgl. § 4) bereits rückwirkend auch für die Jahre 2019 und 2020. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde auf Abschlagszahlungen verzichtet; es erfolgt die endgültige Abrechnung zum 30.09.2020 bzw. zum 30.09.2021 aufgrund der RVK-Jahresendabrechnungen für das Jahr 2019 bzw. für das Jahr 2020.
- (7) Die Ausgleichsleistungen dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung eines oder beider geschlossener öDAs. Die Vereinbarung verlängert sich auf die Laufzeit der jeweils neu abgeschlossenen öDAs, soweit und solange diese für die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Linien durch die beiden Kreise der RVK erteilt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Kreis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

mit der RVK bezüglich der Ausgleichsregelungen identisch sind, kommt dasselbe Verfahren zur Anwendung.

- (3) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandsabdeckung ergibt sich aus den Jahresendabrechnungen zu den jeweiligen öDAs der RVK. Die RVK wird hierzu in gesonderten Anlagen zur Jahresendabrechnung die jeweils zu erstattenden Beträge ausweisen.
- (4) Beide Kreise legen sich gegenseitig bis zum 30.09. eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15.11., zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch beide Kreise und damit spätestens bis jeweils zum 30.10. wechselseitig auszugleichen.
- (5) Beide Kreise leisten unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15.05. und 15.11. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Ergebnis des tatsächlichen Aufwanddeckungsfehlbetrages des Vorjahres und wird jährlich im Benehmen zwischen den Kreisen abgestimmt.
- (6) Die wechselseitige Ausgleichspflicht der Kreise besteht ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Vereinbarung (vgl. § 4) bereits rückwirkend auch für die Jahre 2019 und 2020. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde auf Abschlagszahlungen verzichtet; es erfolgt die endgültige Abrechnung zum 30.09.2020 bzw. zum 30.09.2021 aufgrund der RVK-Jahresendabrechnungen für das Jahr 2019 bzw. für das Jahr 2020.
- (7) Die Ausgleichsleistungen dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung eines oder beider geschlossener öDAs. Die Vereinbarung verlängert sich auf die Laufzeit der jeweils neu abgeschlossenen öDAs, soweit und solange diese für die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Linien durch die beiden Kreise der RVK erteilt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Kreis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Kreis der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für die Kreis Euskirchen

Euskirchen, den

(Landrat Markus Ramers)

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den

(Landrat Sebastian Schuster)

Beschlussvorlagefür den
nicht öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Erlass einer kreiseigenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau von öffentlich geförderten Wohnraum
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgen Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau von Wohnraum zum Zwecke der Fremdvermietung für die Einkommensgruppe A in kreiseigenen Kommunen mit Mietniveau M 1, M 2 und M 3 (Anhang 1). Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Doppelpelhaushalt 2021/2022 veranschlagt.

Vorbemerkungen:

Der Schwerpunkt der öffentlichen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen (NRW) liegt auf der Förderung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum. Die Wohnraumförderung in NRW wird vom Land auf Basis eines Gutachtens - welches stetig fortgeschrieben wird - strukturiert. Die in den Förderrichtlinien des Landes NRW bestimmte Förderintensität orientiert sich in der Mietwohnraumförderung an den Mietniveaus. Die Einteilung wird in vier Kostenkategorien (M 4 hoch, M 3 überdurchschnittlich, M 2 unterdurchschnittlich, M 1 niedrig) vorgenommen, wobei die jeweilige Einstufung wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Fördermittel des Landes NRW hat. Im Rhein-Sieg-Kreis sind derzeit 14 Kommunen in der höchsten Kategorie (M 4) eingestuft. Lediglich die Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much (M 3), die Gemeinde Ruppichterath (M 2) sowie die Gemeinde Windeck (M 1) wurden niedriger eingestuft.

Um den anhaltenden Trend im Hinblick auf den prognostizierten hohen Wohnraumbedarf und des gleichzeitig abnehmenden Bestandes an geförderten Wohnungen durch Ablauf der Zweckbindungen entgegenzuwirken, soll das kreiseigene Förderprogramm die Wohnraumförderung NRW für den Neubau von Mietwohnraum ergänzen und Investoren zur Inanspruchnahme der NRW-Fördermittel motivieren.

Die jährlichen Förderergebnisse belegen, dass seit dem Jahr 2016 mangels Anträge nur kaum Förderungen in den niedrigeren Kostenkategorien ausgesprochen wurden. Dies ist auf die für die Investoren in den M 4 Kommunen günstigeren Förderkonditionen (höhere Fördergrunddarlehen und höhere Mieten), die höhere Rentabilität und eine höhere Nachfrage bei den Vermietungen zurückzuführen. Mittlerweile schildern aber Investoren, dass sie im städtischen Bereich über keine geeigneten Baugrundstücke mehr verfügen; nur noch vereinzelt würden Baugrundstücke zu deutlich über dem geltenden Bodenrichtwert liegenden Preisen angeboten.

In den hier in Rede stehenden fünf eher ländlich strukturierten Kreiskommunen stehen noch eher geeignete Baugrundstücke mit der benötigten Standortqualität zur Verfügung. Seitens der Verwaltung wird in den Hauptorten bzw. in deren näherem Einzugsbereich eine Bebauung von maximal 8-12 Wohneinheiten je Mietobjekt als umsetzbar angesehen.

Bei Förderungen innerhalb der Einkommensgruppe A handelt es sich um Wohnraum für Begünstigte, deren anrechenbares Einkommen die jeweils gültige Einkommensgrenze nicht übersteigt. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins und erfüllt somit die Voraussetzungen, um in eine geförderte Wohnung einzuziehen zu dürfen. Eine anderweitige Vermietung ist ausgeschlossen.

Erläuterungen:

Die vorgeschlagene zusätzliche kreiseigene Förderung erfolgt nur auf Antrag und wenn gleichzeitig Mietwohnungen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes NRW für die Einkommensgruppe A innerhalb der Mietniveaus M 1, M 2 und M 3 neu gebaut werden. Die Förderrichtlinie sieht folgende, nicht rückzahlbare Zuwendungen vor, die bei Vorliegen der Voraussetzungen einzeln oder kumulativ in Anspruch genommen werden können:

Variante A: Einmalige und anteilige Übernahme des im Rahmen der WFB-Förderung vom Antragsteller aufzubringenden Barmittelanteils an der Gesamtfinanzierung:

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW setzen voraus, dass die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint. Dabei hat der Investor eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten (inkl. Grundstück) zu erbringen. Die Eigenleistung kann dabei in Form von Barmitteln, Selbsthilfe oder/und überwiegend durch den Ansatz des lastenfrieren Baugrundstücks erbracht werden. Da die Grundstückswerte in den ländlichen Regionen jedoch stark von den Werten in den städtischen Kerngebieten abweichen, reicht der vom Investor bei der Gesamtfinanzierung in Ansatz gebrachte Bodenwert - anders als in den städtischen Kerngebieten - oftmals nicht aus, um damit den Eigenanteil oder zumindest den überwiegenden Eigenanteil nachzuweisen. Die folgende Übersicht stellt den Förderzweck der Richtlinie zu Variante A dar:

Neuschaffung von 8 identischen Mietwohneinheiten in einer M 4, M 3 und M 2/M 1 Region auf einem jeweils 1.000qm großen Grundstück

Mietniveau/Ort	Baukosten geschätzt	Grundstückswert geschätzt	Gesamtkosten	Eigenleistung 20%	Zuwendung durch den RSK	Bemerkungen
M 4 (z.B. Siegburg))	1.650.000 €	350.000 € (350€/qm)	2.000.000 €	400.000 € durch 350.000 € Grundstück und 50.000 € Barmittel oder Selbsthilfe	0 €	Für M 4 ist eine Zuwendung nach der kreiseigenen Förderrichtlinie ausgeschlossen
M 3 Eitorf, Much, Neunkirchen- Seelscheid	1.650.000 €	200.000 € (200€/qm)	1.850.000 €	370.000 € durch 200.000 € Grundstück und 170.000 € Barmittel oder Selbsthilfe	15% der Barmittel 25.500 €	maximale Förderung in M 3 von 30.000 € je Antrag kein Rechtsanspruch auf Zuwendung begrenztes Mittelvolumen
M 1 und M 2 Windeck, Ruppichteroth	1.650.000 €	100.000 € (100€/qm)	1.750.000 €	350.000 € durch 100.000 € Grundstück und 250.000 € Barmittel oder Selbsthilfe	20% der Barmittel (50.000 €) 40.000 €	maximale Förderung in M 2 von 40.000 € je Antrag kein Rechtsanspruch auf Zuwendung begrenztes Mittelvolumen

Die maximale Förderhöhe beträgt in M 1 und M 2 je Antrag 40.000 € und in M 3 je Antrag 30.000 €. Für diese Fördervariante wird ab dem Haushaltsjahr 2021 ein Haushaltsvolumen von 130.000 € p.a. prognostiziert.

Variante B: Erstattung von 50% der festgesetzten Grunderwerbssteuer:

Die beim Kauf des Grundstücks an das Finanzamt abzuführende Grunderwerbssteuer beträgt aktuell 6,5% vom Kaufpreis. Die kreiseigene Förderrichtlinie sieht vor, dass als weiterer Förderanreiz dem Investor die Grunderwerbssteuer zur Hälfte erstattet wird. Die Zuwendungshöhe ist auf 5.000 € je Antrag begrenzt. Es wird ein Haushaltsvolumen von 20.000 € p.a. prognostiziert.

Variante C: Erstattung der Mierte von bis zu drei Monaten bei längerfristigem Leerstand der ab dem Jahr 2021 geförderten Wohnungen:

Als weiterer Förderanreiz soll auch die befristete Übernahme der in der Förderzusage nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW vereinbarten Mierte (5,90 €/qm in den Mietniveaus M 1, M 2 und M 3) dienen. Dies gilt ab einem längerfristigen Wohnungsleerstand von zwei Monaten und soll das Mietausfallwagnis im ländlichen Bereich reduzieren. Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn auch seitens der zuständigen Stelle (Rhein-Sieg-Kreis) kein berechtigter Mieter benannt werden kann. Von der Verwaltung wird ab dem Jahr 2022 ein Haushaltsansatz von 10.000 € p.a. prognostiziert.

Ein Rechtsanspruch auf die in der Richtlinie aufgeführten Fördervarianten besteht nicht.

Die kreiseigene Wohnraumförderung soll dazu beitragen, der gestiegenen Wohnungsnachfrage nach preiswertem, bedarfsgerechtem Wohnraum nachzukommen, langfristigen Leerständen entgegenzuwirken und gleichzeitig Investoren zu einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Fördermittel durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu motivieren.

Variante A	Übernahme eines Barmittelanteils	Prognose Anzahl an Förderanträgen	Budget 2021	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2024	Budget 2025
	In M 3 maximal 30.000 €/je Antrag	3 Anträge je Jahr	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €	90.000 €
	In M 1 und-M 2 maximal 40.000 €/ je Antrag	1 Antrag je Jahr	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Variante B	Hälftige Erstattung der Grunderwerbssteuer Maximal 5.000 € je Antrag	4 Anträge je Jahr	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Variante C	Erstattung der Miete bei Leerstand	0 Anträge in 2021 2 Anträge ab 2022	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Gesamt			150.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €	160.000 €

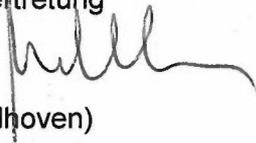
Das prognostizierte Haushaltsvolumen bis zum Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 790.000 € geht in diesem Zeitraum in der Variante A von insgesamt 20 Förderanträgen aus. Dies entspricht bei einem angestrebten Neubau von maximal 8-12 Wohneinheiten je Mietobjekt einem neuen Wohnungsangebot zwischen 160 und 240 Wohneinheiten in den fünf ländlich geprägten Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises. Dies wird aus Sicht der Verwaltung als bedarfs- und nachfragegerecht bewertet. Den für den prognostizierten Zeitraum veranschlagten Ausgaben stehen durch die prognostizierte Steigerung der WFG NRW-Anträge aufgrund der kreiseigenen Förderung Gebührenmehreinnahmen von rund 25.000 € p.a., mithin für die Jahre 2021-2025 insgesamt 125.000 €, gegenüber.

Die Förderungen der Varianten A und B sollen mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung des Fördermittelempfängers verbunden werden, die in analoger Anwendung der Wohnraumförderungsbestimmungen darin besteht, den geförderten Wohnraum für die Dauer von 20 Jahren nur an Personen mit gültigem Wohnberechtigungsschein zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund sind die Mittel als Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW im Finanzplan zu veranschlagen. Die gewährten Förderungen werden entsprechend der vorgesehenen Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung von 20 Jahren anteilig mit 7.500 € p.a. ergebniswirksam. Daraus ergibt sich folgende Veranschlagung im Haushalt:

Zuwendungen zu Varianten A und B	150.000 €	Finanzplan ab 2021
Zuwendungen zu Variante C	10.000 €	Ergebnisplan ab 2022
Ergebniswirksamkeit Förderungen zu A und B	3.750 €	Ergebnisplan 2022
	11.250 €	Ergebnisplan 2023
	18.750 €	Ergebnisplan 2024
	26.250 €	Ergebnisplan 2025
Gebührenmehrerträge	25.000 €	Ergebnisplan ab 2021

Gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 lit. f) der Kreisordnung NRW beschließt der Kreistag über den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

In Vertretung



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

Anhang:

Entwurf der Richtlinie des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau von Wohnraum zum Zwecke der Fremdvermietung für die Einkommensgruppe A in kreiseigenen Kommunen mit Mietniveau M1, M 2 und M 3

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.22.40

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Richtlinie des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuwendungen für den Neubau von Wohnraum zum Zwecke der Fremdvermietung für die Einkommensgruppe A in kreisangehörigen Kommunen mit Mietniveau M 1, M 2 und M 3

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Wohnraumförderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (WFB NRW). Die kreiseigene Wohnraumförderung soll dazu beitragen, der gestiegenen Wohnungsnachfrage nach preiswertem, bedarfsgerechten Wohnraum nachzukommen, langfristigen Leerständen entgegenzuwirken und gleichzeitig Investoren zu einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Fördermittel durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zu motivieren.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung auf Basis dieser Richtlinie in Verbindung mit den jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW zum Neubau von Mietwohnraum.

3. Örtlicher Geltungsbereich der Richtlinie

Die Wohnraumförderung des Landes NRW ist nach Gebietskulissen regional ausgerichtet. Die in den Förderrichtlinien des Landes NRW bestimmte Förderintensität orientiert sich in der Mietwohnraumförderung an gutachterlich ermittelten Mietniveaus. Die Einteilung der Kommunen wird dabei in vier Kategorien (M 4 = hoch, M 3 = überdurchschnittlich, M 2 = unterdurchschnittlich, M 1 = niedrig) vorgenommen. Die Einstufung der Kommunen wird regelmäßig im Auftrag des Landes NRW gutachterlich überprüft und ggf. aktualisiert.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Kreisgebiet in M 1, M 2 und M 3 eingestuften Kommunen begrenzt (derzeit sind

dies die Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichterath).

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die förderberechtigt im Sinne der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW sind.

5. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn in Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit Mietniveau M 1, M 2 oder M 3 Mietwohnungen im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW mit öffentlichen Mitteln für die Einkommensgruppe A (Vermietung nur an Inhaber:innen eines Wohnberechtigungsscheines) neu gebaut werden sollen, der Bewilligungsbehörde ein diesbezüglicher Förderantrag vorliegt und eine Förderzusage nach WFB NRW erteilt wird.

Die Zweckbindung der Förderung nach dieser Richtlinie orientiert sich an der nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW vorgegebenen Mindestdauer und beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnungen des Gebäudes, folgt. Mit der Zweckbindung geht der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung ein, den geförderten Wohnraum nur an Personen mit gültigem Wohnberechtigungsschein zur Verfügung zu stellen.

Folgende Förderung kann als nicht rückzahlbare Zuwendung einzeln oder kumulativ beantragt werden:

a) Gefördert wird einmalig die anteilige Übernahme des im Rahmen der Förderung nach WFB NRW vom Antragsteller aufzubringenden Barmittelanteils an der Gesamtfinanzierung:

- im Bereich M 3 = 15%; maximal 30.000 € je Antrag
- in den Bereichen M 1 und M 2 = 20%; maximal 40.000 € je Antrag

Die Zuwendung wird bei unterschiedlicher Nutzung und Finanzierung (freifinanziert/öffentlich gefördert) nur anteilmäßig für den geförderten Grundstücksteil gewährt.

b) Von der für das Fördergrundstück nach WFB NRW festgesetzten Grunderwerbssteuer (derzeit 6,5% des Grundstückskaufpreises) wird einmalig 50% erstattet. Die Zuwendungshöhe ist je Antrag auf 5.000 € begrenzt.

Dies gilt auch, wenn der Antragsteller bereits Eigentümer des Fördergrundstücks nach WFB NRW ist und der Grunderwerbssteuerbescheid nicht älter als zwei Jahre ab Antragstellung nach dieser Richtlinie ist.

Die Zuwendung wird bei unterschiedlicher Nutzung und Finanzierung (freifinanziert/öffentlich gefördert) nur anteilmäßig für den geförderten Grundstücksteil gewährt.

- c) Nach Fertigstellung wird bei Leerstand von mehr als zwei Monaten der ab dem Förderjahr 2021 nach WFB NRW in den im Geltungsbereich dieser Richtlinie neu gebauten Wohnungen wird die nach Förderzusage (WFB NRW) geltende Miete bis zu einem Zeitraum von drei Monaten erstattet. Das bestehende Besetzungs-/Benennungsrecht der zuständigen Stelle bleibt unberührt.

6. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist das Antragsformular des Rhein-Sieg-Kreises zu verwenden. Die Antragstellung zu Ziffer 5a und 5b muss vor Erteilung der Förderzusage nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW erfolgen. Diese Zuwendungen dienen der Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils an der Gesamtfinanzierung in Höhe von 20% und werden im zugrundeliegenden Förderantrag (WFB NRW) von der Bewilligungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in der Aufstellung der Gesamtfinanzierung entsprechend eingesetzt.

Bei Anzeige eines Leerstandes im Sinne von Ziffer 5c erfolgt seitens der Bewilligungsbehörde eine Prüfung des Sachverhalts und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Berechnung der Zuwendung.

Sofern die Fördervoraussetzungen einer oder mehrerer Fördervarianten nach dieser Richtlinie vorliegen, erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung.

7. Zuständige Bewilligungsbehörde

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen trifft die Bewilligungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Der Antrag ist beim

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat

Abteilung Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung

Postfach 1551
53705 Siegburg

zu stellen.

8. Rückforderungsvorbehalt

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die volle bzw. anteilige Fördersumme zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung wegfallen bzw. gegen diese Förderrichtlinie verstoßen wird. Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Fördervoraussetzungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

9. Allgemeine Vorschriften

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Diese sind in Summe aller Fördertatbestände insgesamt auf 150.000 € für das Jahr 2021 und 160.000 € p.a. für die Folgejahre beschränkt. Die Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie erfolgt nach der Reihenfolge der Bewilligungsreife des Förderantrags nach WFB NRW. Bei gleichzeitiger Bewilligungsreife mehrere Anträge werden die Anträge in der Reihenfolge beschieden, in der sie vollständig eingereicht wurden.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreistages am 18.03.2021 in Kraft und gilt für alle nach Inkrafttreten gemäß WFB NRW bewilligten Förderanträge innerhalb der Mietniveaus M 1, M 2 und M 3 im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises.

Diese Richtlinie gilt bis einschließlich 31.12.2025. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht durch einen Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises aufgehoben wird.

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

20.1 – Kämmerei

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

6.1

01.03.2021

Vorlage
für den
nicht öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Anhörung der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022
---------------------	---

Erläuterungen:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz- 2. NKFVG NRW) vom 12. Dezember 2018 wurde in § 55 Absatz 2 Satz 2 der Kreisordnung NRW folgende Regelung aufgenommen: „Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.“

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Haushaltssatzung 2021/2022 zur Sitzung des Finanzausschusses eingeladen, um ihnen vor den Beratungen und der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Einwendungen der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Isolation von coronabedingten Belastungen im Kreishaushalt 2021/2022 erfolgt nach Maßgabe der Beratungen und Beschlussfassungen zu den diesbezüglich vorliegenden Anträgen der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2021/2022.
3. Es wird festgestellt, dass die Entlastungen aus der erhöhten KdU-Bundeserstattung 2020 die Ergebnisrechnung 2020 positiv beeinflusst und die insbesondere aus diesem Grunde entstandene Überdeckung 2020 nach der Mittelfristplanung des vorliegenden Doppelhaushalts 2021/2022 über eine Rücklagenentnahme in wesentlichen Teilen an die Kommunen weitergegeben wird. Eine darüber hinaus gehende Erstattung wird abgelehnt.
4. Die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands im Kreishaushalt wird abgelehnt.
5. Weitere Möglichkeiten, die Kosten des Jugendamtes und damit den Umlagesatz spürbar zu stabilisieren, sind derzeit nicht ersichtlich. Über die zu erwartende Entwicklung der Kosten des Jugendamtes werden die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt jährlich im III. Quartal informiert.

Vorbemerkungen:

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Einleitung der Benehmensherstellung hat sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung zu erfolgen. Das Verfahren wurde mit Schreiben an die kreisangehörigen Kommunen vom 03.11.2020 in Gang gesetzt.

Erläuterungen:

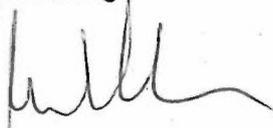
Im Rahmen der Benehmensherstellung haben alle kreisangehörige Städte und Gemeinden Stellungnahmen abgegeben. Hierin wurden folgende Anliegen vorgetragen:

1. Die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises sind darzustellen, entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.
2. Die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 sind den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.
3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.
4. Die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, sehen dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren.

Die Stellungnahmen wurden dem Kreistag mit Schreiben vom 16.12.2020 und 11.01.2021 vorgelegt. Dem Schreiben vom 16.12.2020 waren Anmerkungen der Verwaltung zu den vorgetragenen Anliegen beigefügt, welche dieser Vorlage nochmals beigefügt sind (Anhang).

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag nach § 55 KrO in öffentlicher Sitzung.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Finanzwesen

Siegburg, den 15.12.2020

An alle
Kreistagsabgeordneten

**Stellungnahmen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Rhein-Sieg-Kreises 2021/2022;
Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.11.2020 hat der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 der Kreisordnung NRW eingeleitet. Demnach erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, das Verfahren ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Vorher ist den Kommunen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2021 vorgesehen.

Am 11.11.2020 wurde der Haushaltsentwurf mit den Bürgermeister*innen erörtert. Zwischenzeitlich haben die Städte / Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth, Siegburg, Swisttal, Troisdorf und Wachtberg (Anlagen 1 - 12) Stellungnahmen vorgelegt.

In den Stellungnahmen wird die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen, begrüßt. Gleichzeitig werden dem Tenor nach einheitlich folgende Forderungen erhoben:

1. Es wird gebeten, die coronabedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen und diese entsprechend den Vorgaben des NKF-CIG zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechts gegen Eigenkapital auszubuchen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die in 2021 in Haushaltsentwurf enthaltenen coronabedingten Belastungen sind auf Seite 31 des Vorberichtes dargestellt. Bezüglich der Anrechnung der erhöhten Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft auf die coronabedingten „Schäden“ besteht ein Wahlrecht. Die Verwaltung hat sich entschieden, eine Anrechnung vorzunehmen, sodass per Saldo kein Coronaschaden entsteht, sondern die entstehenden Mehraufwendungen und Wenigererträge sogar mit 17,3 Mio. € überkompensiert werden. Für das Jahr 2022 würde die Überkompensation noch höher ausfallen, da in der Planung deutlich geringere Auswirkungen der Pandemie (im unteren einstelligen Millionenbereich) enthalten sind.

Sofern das Wahlrecht bezüglich des Einsatzes der Bundeserstattung anderweitig ausgeübt würde (wobei jedoch in jedem Falle eine Gegenrechnung der pandemiebedingt erhöhten Soziallasten erfolgen sollte), könnte eine Isolation von Coronalasten in 2021 ff. und deren Ausbuchung in 2024 gegen Eigenkapital erfolgen. Dies würde dazu führen, dass die im Entwurf zur Entlastung der Städte und Gemeinden vorgesehene Einplanung von Rücklagemittel im Umfang von insgesamt rd. 55 Mio. € im Gegenzug deutlich reduziert werden sollte, um die Wirtschaftslage des Kreises nicht zu überfordern und auch noch in den kommenden Jahren ein Mindestmaß an Potentialen zur Stabilisierung der Kreisumlage zu bewahren. Durch den bislang geplanten Einsatz der Eigenkapitalmittel in Höhe von rd. 40 Mio. € in den Planjahren 2021 und 2022 wird bereits eine deutliche Entlastung der Allgemeinen Kreisumlage erreicht.

- 2. Es wird gebeten, die Entlastungen aus der jetzt 75%igen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Die dem Kreistag zu seiner Sitzung am 01.12.2020 vorgelegte Prognose der Verwaltung zum Jahresabschluss 2020 geht von einem Jahresüberschuss von 22,5 Mio. € aus. Dies entspricht in etwa dem in 2020 aufgrund der durch das „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ beschlossenen Erhöhung der KdU-Bundeserstattung generierten zusätzlichen Ertrag.

Hiervon wurden bereits im Haushaltsentwurf 2021/2022 rd. 15 Mio. € zum Ausgleich der in den Jahren 2023 -2025 ausgewiesenen Fehlbedarfe verwendet. Sofern eine Auskehrung der zusätzlichen Bundeserstattung noch in 2020 erfolgen sollte, wäre eine entsprechende Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich.

In den Jahren 2021 ff. beinhaltet der Entwurf des Doppelhaushaltes die Erträge aus der angehobenen Bundeserstattung vollumfänglich, insofern sind diese in der Ermittlung des Kreisumlagebedarfes berücksichtigt.

- 3. Es wird angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.**

Anmerkung der Verwaltung:

Nach § 75 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Für das Haushaltsjahr 2021 entspricht dies im Entwurf des Kreishaushalts einem Betrag von rd. 8,1 Mio. €, für 2022 von rd. 8,6 Mio. €.

Beim globalen Minderaufwand handelt es sich um eine pauschale Kürzung, die in der Erwartung vorgenommen wird, im künftigen Bewirtschaftungsverlauf Einsparungen zu realisieren. Eine solche pauschalierte Planung von Minderaufwendungen ist im kommunalen Haushaltsrecht dem Grunde nach systemfremd, da eine differenzierte Zuordnung der zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt. Mit diesem Vorgehen werden Entscheidungen über konkrete Einsparungen, die im Regelfall mit einer Aufgabenkritik einhergehen müssen, in die Zukunft verschoben.

Zudem sind mit der Einplanung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt erhebliche zusätzliche haushaltswirtschaftliche und haushaltspolitische Risiken verbunden. Der Haushaltsentwurf 2021/2022 enthält bereits an mehreren Stellen Haushaltsrisiken, die auf den Seiten 29 und 30 des Vorberichts erläutert und nicht in den ausgewiesenen Fehlbedarfen enthalten sind. Die Einplanung eines globalen Minderaufwandes würde diese nochmals erheblich verschärfen.

Der Minderaufwand dürfte nicht uneingeschränkt pauschal veranschlagt werden, sondern müsste auf die Teilpläne verteilt werden. Es muss bestimmt werden, aus welchen Budgets die Einsparungen erwirtschaftet werden sollen. Sofern im Kreishaushalt 2021 der maximal als globaler Minderaufwand anzusetzende Betrag von rd. 8,1 Mio. € eingesetzt würde, resultieren davon allein rd. 5,2 Mio. € bzw. 64% aus dem Bereich Soziales (inkl. Landschaftsumlage) und Jugend. Da hier zum weit überwiegenden Anteil pflichtige Aufgaben anfallen, ist die Einflussmöglichkeit

auf das Erreichen des Einsparziels jedoch äußerst begrenzt. Hinzu käme, dass auf wesentliche Sozialleistungen ertragsseitig Erstattungen des Bundes anfallen (Kosten der Unterkunft 75%, Grundsicherung im Alter 100%). Insgesamt belaufen sich die Erstattungen auf ca. 50% des gesamten ordentlichen Aufwands im Bereich Soziales. Das bedeutet, für jeden zu erzielenden Euro (netto-) Haushaltsverbesserung müssten aufwandsseitig zwei Euro eingespart werden, da Ertragsausfälle gegengerechnet werden müssen.

Insgesamt bestünde eine erhebliche Gefahr, dass das Einsparziel verfehlt und aus dem veranschlagten Plandefizit in der Haushaltsausführung ein deutlich höherer Planfehlbetrag würde, der zusätzlich aus dem Eigenkapital zu bestreiten wäre. Hiermit würden in der Zukunft die Möglichkeiten der zu Recht eingeforderten nachhaltigen Umlagepolitik begrenzt.

Aus diesen Gründen kann verwaltungsseitig die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht empfohlen werden.

Darüber hinaus sehen die Gemeinden, für die der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Jugendamtes wahrnimmt, **dringenden Handlungsbedarf zu untersuchen, welche Möglichkeiten in Betracht gezogen und ergriffen werden können, um die Kosten und damit den Umlagesatz zu stabilisieren.** ¶

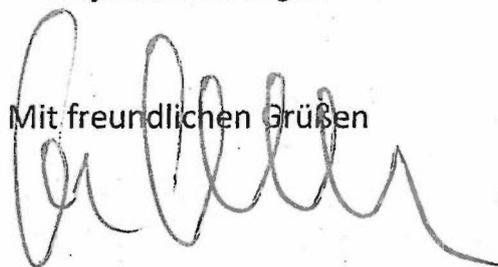
Anmerkung der Verwaltung:

Bereits 2018 erfolgte eine externe Organisationsuntersuchung des Jugendamtes, anschließend wurden diverse Arbeitsabläufe umstrukturiert. Um noch weitere Möglichkeiten der verbesserten Steuerung zu entwickeln, findet derzeit eine weitere externe Organisationsuntersuchung statt. Konkrete Ergebnisse hierzu werden Mitte 2021 erwartet.

Der steigende Mittelbedarf im Bereich des Jugendamtes ist zu einem großen Teil auf den Kindergartenbereich, also den Bau neuer Einrichtungen, die Erhöhung der Betriebskosten und die Reduzierung der Elternbeiträge zurückzuführen.

Die Fallzahlen im Bereich der erzieherischen Hilfen sind auch wegen der o.g. Bemühungen stabil, allerdings ergeben sich immer häufiger komplexe und daher schwierige und teure Fälle bei gleichzeitig steigenden Preisen der Maßnahmenträger.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)